



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
University Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2010

---

**Rezension zu: Wilfried Hartmann/Klaus Herbers(hg.),Die Faszination der  
Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, Köln 2008**

Scholz, Sebastian

DOI: <https://doi.org/10.7767/zrgka.2010.96.1.662>

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-87140>

Journal Article

Published Version

Originally published at:

Scholz, Sebastian (2010). Rezension zu: Wilfried Hartmann/Klaus Herbers(hg.),Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, Köln 2008. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung, 96(1):662-665.

DOI: <https://doi.org/10.7767/zrgka.2010.96.1.662>

Blick in die richterliche Praxis vor 1150 wirft Peter Landau: Der Autor des *Summarium Haimonis*, Haimo von Bazoches, exzerpierte ältere Kanonessammlungen, um mit einem kurzen Handbuch seinen richterlichen Aufgaben als Archidiakon auch auf Reisen nachkommen zu können.

Die vielfältigen Entstehungsanlässe für kirchliche Rechtstexte zeichnet Linda Fowler-Magerl anhand der Handschriften nach, die im Umfeld der Via Francigena zu finden sind. Sie betont, dass Kleriker Sammlungen „on the road“ zusammenstellten, um diese für eigene Zwecke oder die ihres Klosters zu nutzen. Diese *farraginous collections* seien für die Rekonstruktion von Überlieferungswegen sehr aufschlussreich, habe sich die Forschung bislang doch eher auf systematische Sammlungen konzentriert.

Überlegungen zur Rezeption Ivos durch Gratian finden sich bei Anders Winroth, der Gratians Verhältnis zu römischrechtlichen Normen in der Panormia untersucht. Uta-Renate Blumenthal und Detlev Jasper beleuchten das Interesse Gregors VII. an der Wiederherstellung altrömischer Gebräuche, indem sie das überlieferte Dekret *Licet nova consuetudo*, mit dem Gregor das Quatemberfasten neu zu ordnen suchte, in seiner Überlieferung und seinem Einfluss nachzeichnen.

Anne J. Duggans Überlegungen zur Normbildung im 12. Jahrhundert beschließen den Sammelband. Sie hebt die Bedeutung lokaler Rechtskundiger in dem Prozess der Normbildung hervor, da Dekretalen als päpstliche Äußerungen in Einzelfällen sich zunächst in Rechtsschulen wie Lincoln oder Köln bewähren mussten, und erst über lokale Sammlungen ihren Weg in die päpstlicherseits promulierte Dekretalenkompilation des Raimundus de Peñaforte fanden.

Die Beiträge zur Festschrift sind durch einen Personen- und Sachindex sowie ein Verzeichnis der Handschriften gut erschlossen. Der Leser, der an Spezialfragen zu einzelnen Sammlungen und Manuskripten des kanonischen Rechts in den Jahrzehnten vor Gratian interessiert ist, wird den Band gerne zur Hand nehmen und die akribisch recherchierten Artikel mit Gewinn studieren; er wird jedoch vergeblich perspektivische Überblicke und neue Ansätze zum Verständnis und zur Interpretation dieser Kanonessammlungen suchen: Das Erkenntnisinteresse der Beiträge bewegt sich in schon gedachten Pfaden.

Zürich

Stephan Dusil

Die Faszination der Papstgeschichte. Neue Zugänge zum frühen und hohen Mittelalter, hg. von Wilfried Hartmann und Klaus Herbers (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 28). Böhlau, Köln 2008. 213 S.

Der Sammelband enthält die Druckfassung der Vorträge, die am 12. September 2006 anlässlich des 80. Geburtstags von Harald Zimmermann in Tübingen gehalten wurden. Der Titel des Bandes lehnt sich an den Titel der Antrittsvorlesung an, die Harald Zimmermann 1980 in Tübingen hielt. Sie wurde als erster Beitrag des Bandes noch einmal abgedruckt. Der zweite Beitrag von Achim Thomas Hack, Karl der Große, Hadrian I. und die Muslime in Spanien. Weshalb man einen Krieg führt und wie man ihn legitimiert (S. 29–54) beschäftigt sich mit der in der Forschung

bisher vernachlässigten Frage, warum Karl den – letztlich gescheiterten – Spanienfeldzug 778 unternahm und wie er in den Quellen begründet wird. Eine Begründung für die zu jener Zeit regelmäßigen Kriegszüge ist in den Quellen nämlich durchaus ungewöhnlich, lässt sich aber gerade für diesen Feldzug in erstaunlicher Vielfalt belegen. So sprechen die sogenannten Einhardannalen von einem Eroberungskrieg, Karl selbst in seinem Brief an Papst Hadrian I. von einem Verteidigungskrieg, Hadrian I. von einem Religionskrieg und die *Annales Mettenses priores* und auch die *Vita Hludowici* des Astronomus von einem christlichem Befreiungskrieg. Besonders auffällig ist die Charakterisierung des Krieges als Verteidigungskrieg durch Karl, der damit die Gebetshilfe des Papstes für einen „gerechten Krieg“ erlangen wollte. Der Papst kam diesem Ansinnen nach, verformte aber den Krieg zum Religionskrieg, indem er darauf hinwies, die Sarazenen glaubten nicht an Gott und müssten deshalb von diesem vernichtet werden. Wichtig ist, dass diese beiden Begründungen des Krieges erfolgten, bevor der Feldzug überhaupt ausgeführt wurde. Sie entstanden also nicht aus einem Rechtfertigungsdruck nach dem Scheitern des Unternehmens. Der Wahrheit am nächsten kommt aber, so vermutet Hack aufgrund eines Vergleiches mit den arabischen Quellen, die Kennzeichnung des Kriegs als Eroberungskrieg in den Einhardannalen. Mit der späteren religiösen Begründung des Kriegszuges setzt dann im 9. Jahrhundert die Umdeutung des Feldzuges und seiner Motive ein. Zum Kriegsmotiv wird nun die Befreiung der unter muslimischer Herrschaft leidenden Christen.

Der Beitrag „Rom und Byzanz im Konflikt. Die Jahre 869/870 in der Perspektive der Hadriansvita des *Liber pontificalis*“ von Klaus Herbers (S. 55–69) widmet sich dem Photianischen Schisma und der damit verbundenen Quellenproblematik. Am Beispiel des Berichts des *Liber pontificalis* zu den Ereignissen von 869/70 zeigt Herbers das Problem der Verformungen in erzählenden Quellen auf. Dabei geht es ihm vor allem darum, was und wie erzählt wird. Es zeigt sich, dass der Bericht des *Liber pontificalis* trotz mit Sicherheit zu unterstellender Fehlleistungen der Erinnerung und trotz der vorhandenen Synodalakten seinen ganz eigenen Quellenwert hat, da hier nicht nur berichtet wird, was beschlossen wurde, sondern auch, wie es zu den Beschlüssen kam. Bei einem solchen Erzählen lenken aber Wünsche und Ziele die Erinnerung und die Aufzeichnung, was der Historiker stets bedenken muss.

Wilfried Hartmann versucht, durch eine eingehende Analyse dreier Briefe Papst Johannes X. an Erzbischof Hermann von Köln (JL 3557; 3556; 3568) und eines Briefes des Papstes an Bischof Johannes von Split (JL 3571) die Frage zu beantworten „War Papst Johannes X. ein Kenner des Kirchenrechts?“ (S. 71–80). Hartmann kann überzeugend nachweisen, dass Johannes in den ersten beiden Briefen lediglich die Argumentation Hermanns von Köln aus dessen Anfrage übernimmt. Die beiden anderen Briefe zeigen dagegen mehr Eigenständigkeit im Umgang mit dem Kirchenrecht. Letztlich wird man jedoch aus den vier Zeugnissen keine sicheren Schlüsse ziehen können, wie gut oder schlecht der kirchenrechtliche Kenntnisstand in Rom in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts war.

Ernst-Dieter Hehl beschäftigt sich in dem Beitrag „Zwischen Ansehen und Bedrängnis. Das Papsttum im zehnten Jahrhundert“ (S. 81–95) mit einer komplexen Frage: Warum bewahrte das Papsttum auch in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sein Ansehen und seine Autorität, obwohl einzelnen Päpsten erhebliche Verfehlungen vorgehalten wurden? Anhand einer Reihe von Beispielen zeigt Hehl, dass auch in

dieser Zeit die Autorität und das Ansehen des Papsttums darauf beruhten, Entscheidungen auf kirchenrechtlicher Tradition zu gründen und sie dadurch zu legitimieren. Deswegen forderten die Kritiker von den Päpsten ein entsprechendes Wissen. Doch diese Forderung, und das wurde bisher zumeist übersehen, wurde in der Regel von den Päpsten selbst geteilt, da ihnen bewusst war, nur so ihre Amtsführung und Entscheidungen in die kirchliche Tradition stellen zu können und dadurch das päpstliche Ansehen zu wahren.

„Der Weg nach Rom. Otto der Große und die Anfänge der ottonischen Italienpolitik“ (97–107) sind das Thema des Aufsatzes von Herbert Zielinski. Er setzt sich mit der in jüngerer Zeit vertretenen These auseinander, unter Otto I. habe es keine längerfristig angelegte Politik gegeben und er habe das Kaisertum nicht langfristig angestrebt. Mit zahlreichen Belegen weist Zielinski nach, dass der ottonische Hof seit dem Ende der 930er Jahre immer mehr Interesse an Burgund und Italien zeigte. Zudem nahmen die Kontakte nach Italien und zum Papsttum in den 940er Jahren nicht nur deutlich zu, sondern waren auch von erheblicher politischer Bedeutung. Otto habe, so Zielinski, das Kaisertum wohl doch schon recht früh und gezielt angestrebt.

Der Beitrag von Karl Augustin Frech behandelt „Die vielen Tode Papst Gregors VI. Zur Entstehung einer Legende durch Verformung geschichtlicher Fakten“ (S. 109–132). Der 1046 auf der Synode von Sutri auf Veranlassung Heinrichs III. abgesetzte Papst Gregor VI. starb wohl am 19. Dezember 1047 in seinem Exil in Köln. Sind schon die zeitgenössischen Berichte zu seinem Pontifikat alles andere als eindeutig, verstärkte sich die Verformung der Überlieferung später noch. Nach einem Bericht Wilhelms von Malmesbury († nach 1140) fand Gregor die römische Kirche bei seinem Amtsantritt in desolater Verfassung vor. Schließlich gelang es ihm nur durch einen Kriegszug, den er mit Billigung des Königs ausführte, die Lage zu bessern. Die Kardinäle kritisierten ihn für diese Maßnahme, doch wurde Gregor nach seinem Tod durch ein Wunder rehabilitiert. Frech zeigt, dass hier offenbar Elemente der Vita Leos IX. auf Gregor VI. übertragen wurden und so zu einer völligen Umdeutung seines Pontifikats führten.

Johannes Fried beschäftigt „Der Pakt von Canossa. Schritte zur Wirklichkeit durch Erinnerungsanalyse“ (S. 133–197). Aufbauend auf seinen einschlägigen Forschungen zu Gedächtnis und Erinnerung geht Fried von vier Erinnerungstypen aus: die Erinnerung der einen Seite, die Erinnerung der Gegenseite, die gemeinsame Parallelerinnerung und unabhängige Kontrollzeugnisse. Für eine fundierte Gedächtniskritik (und damit auch Quellenkritik) bedürfe man aller vier Typen. Welche Konsequenzen die genaue Kontrolle der Erinnerung in den einzelnen Quellen hat, zeigt Fried anhand von vier Quellen zum Canossazug Heinrichs IV.: dem Informationsschreiben Gregors VII., den Berichten Arnulfs von Mailand und Lamperts von Hersfeld sowie dem späten Zeugnis der *Vita Mathildis* aus der Feder Donizos. Fried arbeitet die erheblichen Unterschiede in den Darstellungen der vier Quellen heraus und hebt besonders die Unzuverlässigkeit Lamperts hervor. Keiner der Berichte ist dabei nur von individueller Erinnerung gespeist, sondern ist Ergebnis einer kollektiven, nicht überschaubaren Kommunikationskette. Aus ihr haben sich die Verfasser selektiv und verändernd bedient. Ihre eigene geistige Konstitution ist in den Schaffungsprozess des Berichtes eingeflossen. In einem zweiten Schritt zeigt Fried, wie man sich methodisch dem ursprünglichen Geschehen annähern kann. Er geht dabei von den abweichenden

Terminangaben in den Quellen für das Treffen der Fürsten mit dem Papst aus. Nach seiner Meinung ging der Anstoß für das Treffen nicht von den Fürsten, sondern auf Vermittlung der Freunde des Königs vom Papst aus. Besonderen Wert legt Fried auf das Zeugnis Arnulfs von Mailands, der vermutlich Augenzeuge war und eine andere Sicht der Dinge besaß als die Heinrich feindlich gesonnenen deutschen Berichtersteller. Durch eine neue Kombination der Zeugnisse kommt Fried zu einem deutlich anderen Ablauf der Vorgeschichte von Canossa und einer Neubewertung der in Canossa getroffenen Vereinbarungen.

Der Band schließt mit der Rede, die Katrin Baaken auf dem Kolloquium am 12. September 2006 anlässlich der Präsentation zweier neuer Papstregestenbände hielt. Ein Orts- und Personennamenregister rundet diesen Band ab, der dem Historiker willkommenen Anregungen und Ergänzungen auf dem spannenden Feld der Papstgeschichte bietet.

Zürich

Sebastian Scholz

Andrea Bartocci, *Ereditare in povertà. Le successioni a favore dei Frati Minori e la scienza giuridica nell'età avignonese (1309–1376)* (= Pubblicazioni del Dipartimento di Scienze Giuridiche dell'Università degli Studi „La Sapienza“, 32). Jovene, Napoli 2009. IX, 515 S.

Historischer Hintergrund dieser Arbeit ist die franziskanische Quadratur des Kreises von Armutsgebot und praktisch unvermeidlichem Erwerb und Besitz, hier in der spezifischen Gestalt von testamentarischen Zuwendungen. Die letzteren waren im Spätmittelalter zu einer regelrechten Massenerscheinung geworden, wie sie uns heute noch z. B. aus den Tausenden von Testamentsurkunden entgegentritt, die zwischen 1270 und 1350 alleine im Bologneser Ordenskonvent hinterlegt wurden (Nachweise in: QFIAB 70, 1990, S. 169–171). Der den Brüdern mehr oder weniger aufgedrängte Zuwendungsstrom widersprach eo ipso dem Armutsgebot, wurde deshalb von den Radikalen grundsätzlich abgelehnt und damit zu einem der umstrittenen Elemente in dem säkularen Armutsstreit. Die komplexen Regelauslegungen der Päpste Nikolaus III. (*Exiit qui seminat*: Sextus 5.12.3) und Clemens V. (*Exivi de paradiso*: Clem. 5.11.1) brachten detaillierte Kompromisslösungen, die zum juristischen Leitfaden für die papsthörige Ordensmehrheit wurden. Obwohl Bestandteil der autorisierten Dekretalensammlungen, wurden sie von der akademischen Jurisprudenz als Partikularrecht betrachtet und folglich in den entsprechenden Universitätskursen nicht gelesen; *Exivi* wurde, vermutlich schon wegen ihres Umfangs, in vielen Clementinen-Handschriften gar nicht erst abgeschrieben. Die kanonistische Lücke wurde paradoxerweise von dem Zivilisten Bartolus gefüllt, der mit seinem wohl um 1354 geschriebenen *Liber minoricarum decisionum* die professionelle juristische Aufarbeitung besorgte. So ist es verständlich und gerechtfertigt, wenn sich die vorliegende rechtshistorische Dissertation aus der römischen Sapienza um diese Schrift dreht. In einem ersten, literaturgeschichtlichen Teil wird der *Liber* zunächst in den angedeuteten historischen Kontext eingeordnet; anschließend zeigt eine aufwendige Überlieferungsgeschichtliche Recherche die überraschend weite Verbreitung des *Liber* (S. 409–478: Verzeichnis von 106 erhaltenen Hss. zuzüglich verschollene und nur in Katalogen bezugte), der nun